



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Vilters-Wangs
Postfach 20
7323 Wangs

Hubert Rusch
Juristischer Mitarbeiter
Bau- und Umweltdepartement
Rechtsdienst
Lämmlisbrunnenstr. 54
9001 St. Gallen
T +41582293066
hubert.rusch@sg.ch

St.Gallen, 27. Mai 2025

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Vilters-Wangs
Gesuch Nr. (Kanton)	25-112
Teilstrassenplan	«Verlegung Gamidaurweg Nr. 110 (Ersatz Bewirtschaftungsstrassen Brandwald)» (Gemeindestrasse dritter Klasse)

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Art. 1 der Strassenverordnung (sGS 732.11) **verfügt das Tiefbauamt:**

1. Der Teilstrassenplan «Verlegung Gamidaurweg Nr. 110 (Ersatz Bewirtschaftungsstrassen Brandwald)» (Gemeindestrasse dritter Klasse) wird genehmigt.
2. Das Bauvorhaben befindet sich grösstenteils im Gewässerschutzbereich Au. Projektanfang und -ende des Gamidaurwegs liegen jedoch auf einem kurzen Abschnitt in zwei rechtskräftigen Grundwasserschutzzonen. Demzufolge sind bei den Bauarbeiten die vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen herausgegebenen Merkblätter
 - AFU001, Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen,
 - AFU002, Umweltschutz auf Baustellen,
 - AFU173, Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten,zu beachten. Die aktuellen Merkblätter können im Internet unter <https://www.sg.ch/umwelt-natur/umwelt/publikationen---umwelt.html> heruntergeladen werden. Das Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) mit dem



Entwässerungskonzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen.

Im Weiteren sind die in der beiliegenden Stellungnahme des AFU vom 28. März 2025 aufgeführten gewässerschutztechnischen Massnahmen bei der Planung / Ausführung zwingend zu berücksichtigen.

3. Die Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wasser und Energie weist darauf hin, dass die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St.Gallen im betroffenen Gebiet vorliegen und unter www.geoportal.ch eingesehen werden können. Der Bauherr soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. des Eigentümers.
4. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, ersucht die Gemeinde, den zuständigen Nachführungsgeometer zu beauftragen, baldmöglichst die Nachführung des Gemeindestrassenplanes in der amtlichen Vermessung vorzunehmen und ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mitzuteilen.
5. Die beiliegende Forstrechtliche Zustimmung des Kantonsforstamtes vom 18. März 2025 mit Auflagen bildet integrierenden Bestandteil dieser Verfügung. Die Politische Gemeinde Vilters-Wangs ist für die Eröffnung an die Gesuchstellerin und an die Waldeigentümer besorgt.
6. Das Tiefbauamt, Mobilität und Planung begrüsst die Verlegung des Wanderwegs und hat grundsätzlich keine Einwände. Der Verein St.Galler Wanderwege ist im weiteren Projektverlauf zu involvieren, damit die Signalisation entsprechend angepasst werden kann.
7. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Bauen ausserhalb Bauzonen, hat grundsätzlich keine Einwände gegen das Vorhaben. Die frühere Linienführung ist zu renaturieren.
8. Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei, Abteilung Jagd, weist darauf hin, dass sich das Vorhaben im Lebensraum Kerngebiet befindet und dass die frühere Linienführung zu renaturieren ist. Am neuen Weg ist zu beschildern, dass nur land- und forstwirtschaftlicher Verkehr erlaubt ist, damit die Fremdnutzung und übermässige Störung des Kerngebiets verhindert werden kann.

Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.— festgesetzt.

**Rechtsmittel**

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Marcel John
Kantonsingenieur

Beilagen:

- Teilstrassenplan «Verlegung Gamidaurweg Nr. 110 (Ersatz Bewirtschaftungsstrassen Brandwald)» (Gemeindestrasse dritter Klasse), Situation 1:500, vom 10. Juni 2024, zweifach
- Stellungnahme Amt für Umwelt vom 28. März 2025
- forstrechtliche Zustimmung vom 18. März 2025 (ist durch die politische Gemeinde noch an die aufgeführten Waldeigentümer zu eröffnen)
- nicht mehr benötigte Unterlagen zurück

Kopie an:

- Kantonsforstamt
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Kantonspolizei
 - . Verkehrstechnik
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
 - . Bauen ausserhalb Bauzonen
- Tiefbauamt
 - . Mobilität und Planung

Gemeinde Vilters-Wangs



Kanton St. Gallen



Teilstrassenplan 1:500

Verlegung Gemeindestrasse 3. Klasse (Gamidaurweg Nr. 110)

Einteilung als Gemeindestrasse (gemäss Art. 40 lit. d StrG)

Vom Gemeinderat erlassen am **06. AUG. 2024**

Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber

Öffentliche Auflage von: **14. NOV. 2024**

bis **13. DEZ. 2024**

Vom Tiefbauamt des Kantons St. Gallen genehmigt am **27. Mai 2025**

Der Kantonsingenieur

